

**Entgeltordnung
für die Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen und Gebäuden in der
Gemeinde Lüssow**

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs.1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), Entgelte erhoben:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lüssow unterhält Dorfgemeinschaftseinrichtungen in Lüssow, Strenz und Karow entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der Bürger bzw. deren Vereinigungen. Sie dienen einerseits der Erfüllung pflichtiger Aufgaben im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr und andererseits insbesondere für soziale, kulturelle Zwecke, Zwecke der Seniorenbetreuung und -begegnung, Kinder- und Jugendpflege, der allgemeinen Gesundheitspflege, der Kulturpflege, der sportlichen Betätigung, dem Umweltschutz, sowie für die allgemeine Vereinstätigkeit.
- (2) Den in der Gemeinde vorhandenen Vereinen, Verbänden, Freizeitgruppen und sonstigen kommunalen Organisationen sowie der Freiwilligen Feuerwehr werden die Dorfgemeinschaftseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit sie die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen und die Räumlichkeiten z.B. anlässlich von Vereins-/Vorstands- und Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Konferenzen, Beratungen, Schulungen, Übungs-/Sportabenden, Kunst-/Kulturzirkeln und ähnlichen Zusammenkünften benötigt werden.
- (3) Benutzer, die Veranstaltungen unter privaten oder kommerziellen Gesichtspunkten durchführen (z.B. bei Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen u. ä.) sowie auswärtige Vereine bzw. Benutzer haben nach Maßgabe dieser Entgeltordnung unbeschadet des Absatzes 2 ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.
- (4) Die Verhaltensregeln in den zur Verfügung gestellten Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden durch Haus-/Benutzerordnungen bzw. durch einen Pflege-/Nutzungsvertrag festgelegt, die der Bürgermeister im Benehmen mit seinen Stellvertretern, Beauftragten bzw. Wehrführer erlässt.
- (5) Alle Räumlichkeiten werden nach Maßgabe der entsprechenden Haus- und Benutzerordnungen vergeben.

§ 2

Entgelte für Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Für die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Lüssow sind folgende Entgelte zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten zu entrichten:

1. Dorfgemeinschaftshaus Karow

Ansprechpartner: Vorsitzender der Volkssolidarität der OG Karow

Plätze: ca. 50

Küche, Sanitäreinrichtungen,

Benutzung des Geschirrs

eigene Reinigung

a) Benutzer aus der Gemeinde

pro Veranstaltung

70,- €

FFw-Mitglieder

50,- €

b) Auswärtige Benutzer

pro Veranstaltung

75,- €

2. Dorfgemeinschaftshaus Strenz

Ansprechpartner: Vorsitzender des Vereins „Dorfclub Strenz“

Plätze: ca. 40

Küche, Sanitäreinrichtungen,

eigene Reinigung

a) Benutzer aus der Gemeinde

pro Veranstaltung

45,- €

pro Veranstaltung der Klubmitglieder

25,- €

b) Auswärtige Benutzer

pro Veranstaltung

45,- €

3. Gemeindezentrum Lüssow

Ansprechpartner: Vorsitzende des Ausschusses der Gemeindevertretung für Schule,
Jugend, Kultur und Sport

Plätze: ca. 35

Sanitäreinrichtungen

Benutzung des Geschirrs

eigene Reinigung

a) Benutzer aus der Gemeinde

pro Veranstaltung

25,- €

b) Auswärtige Benutzer

pro Veranstaltung

35,- €

4. Sporthalle Lüssow

Ansprechpartner: Schulleiter/in

Plätze: ca. 150

ohne Möblierung

Sanitäreinrichtungen

2 Garderoben

eigene Reinigung

- | | |
|--|---------|
| a) <u>Benutzer aus der Gemeinde</u>
pro Veranstaltung | 75,- € |
| b) <u>Auswärtige Benutzer</u>
pro Veranstaltung | 100,- € |

5. Vereinsklub der LSG Lüssow

Ansprechpartner: Vorsitzender der LSG

Plätze: ca. 60

Sanitäreinrichtungen

Benutzung des Geschirrs

eigene Reinigung

- | | |
|--|--------|
| a) <u>Benutzer aus der Gemeinde</u>
pro Veranstaltung | 50,- € |
| pro Veranstaltung von Vereinsmitgliedern | 25,- € |
| b) <u>Auswärtige Benutzer</u>
pro Veranstaltung | 50,- € |

6. Vereinshaus LSG Lüssow in Karow

Ansprechpartner: Vorsitzender der LSG

Plätze: ca. 20

Sanitäreinrichtungen

- | | |
|--|--------|
| a) <u>Benutzer aus der Gemeinde</u>
pro Veranstaltung | 20,- € |
| pro Veranstaltung von Vereinsmitgliedern | 15,- € |
| b) <u>Auswärtige Benutzer</u>
keine Nutzung möglich | |

7. Klubraum der FFw Lüssow

keine Nutzung möglich, nur für Schulungszwecke

Geschirrbruch ist anzuzeigen.

Bei Bruch werden 2,- € pro Geschirrtail eingefordert.

§ 3

Schuldner und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Benutzer verpflichtet.
Das Entgelt ist bei Erteilung der Nutzungsgenehmigung gemäß Vereinbarung an den jeweiligen Vermieter Bar im Voraus zu entrichten, außer für die Sporthalle Lüssow per Überweisung.
- (2) Nach der Nutzung und Schlüsselübergabe erfolgt eine Übernahmekontrolle durch den jeweiligen Vermieter.
Für alle Dorfgemeinschaftseinrichtungen gilt:
Die Räumlichkeiten sind nach Nutzung zu reinigen und im aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
Bei der Feststellung von mangelhafter Reinigung der jeweilig genutzten Räumlichkeiten wird eine Erstattung der Kosten für die Reinigung in Höhe von 20,- bis 50,- € erhoben. Der jeweilige Betrag wird von Vermieter festgelegt.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden die der Gemeinde an der Dorfgemeinschaftseinrichtung und dem dazugehörigen Gelände einschließlich der Zugangswege entstehen. Dafür ist voller Kostenersatz zu leisten.
Bei Beschädigung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen durch den Nutzer ist Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung des Entgeltes

- (1) Bei im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltungen kann auf Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere dann, wenn bei solchen Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder das Eintrittsgeld die entstehenden Kosten nicht deckt.
- (2) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann das Entgelt aus Billigkeitsgründen auf Antrag ebenfalls ganz oder teilweise erlassen werden; das gilt auch für Fälle, in denen die Erhebung des Entgeltes für den Schuldner eine besondere Härte darstellt.
- (3) Mitgliedern der Vereine der Gemeinde, die die zugewiesenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen betreuen, pflegen und warten sowie nachgewiesene Arbeitsstunden für diese Räumlichkeiten ableisten, kann auf Antrag für eine sie persönlich betreffende Veranstaltung eine Reduzierung des Entgeltes gemäß § 2 bis zu 50 % gewährt werden. Die Höhe der Reduzierung legt der Vermieter fest.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt ab 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lüssow vom 06.09.2000, zuletzt geändert am 01.08.2001, außer Kraft.

Lüssow d. 10.12.2009

Zander
Bürgermeister